

innofima[®] GmbH
Zum Eistruper Feld 9
49143 Bissendorf

tel. 05402 / 9855 99-0
fax. 05402 / 9855 99-1

mail. kontakt@innofima.de
web. www.innofima.de

Ihr Ansprechpartner:

innofima[®] GmbH | Zum Eistruper Feld 9 | 49143 Bissendorf



Pferdeanhänger mit schwarzem oder grünem Kennzeichen

Sobald die Freiluftsaison beginnt werden die Pferde werden wieder „auf die Räder gestellt“: Transporte zum Turnier, in den Urlaub oder zum Deckhengst. Die Anzahl der transportierten Pferde nimmt schlagartig zu, damit jedoch auch das Unfallrisiko! Wie sinnvoll ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihren nicht versicherungspflichtigen Pferdeanhänger?

Wozu braucht man eine Anhänger-Haftpflicht?

Damit der Halter eines Pferdeanhängers im Schadenfall nicht unkalkulierbaren finanziellen Risiken ausgesetzt ist, wird diesem dringend der Abschluss einer eigenen Anhänger-Haftpflichtversicherung empfohlen.

Früher galt, dass Pferdeanhänger mit grünem Kennzeichen im angehängten Zustand immer über die gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeuges (zum Beispiel PKW) versichert sind. Mit der Änderung vom §7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) zum 01.08.2002 wurde für den Halter eines Anhängers die Gefährdungshaftung eingeführt.

Was steht hinter der Änderung des §7 des Straßenverkehrsgesetzes?

Dahinter steht unter anderem die Erkenntnis, dass schwere Unfälle, vor allem durch LKW- und Wohnwagengespanne, eine erhöhte Betriebsgefahr erkennen lassen, die auch haftungsrechtlich Berücksichtigung finden musste. Auswirkungen hat diese Regelung allerdings auch für die Halter von Pferdeanhängern.

Nach §7 StVG ist nun der Halter eines Anhängers unabhängig von einem Verschulden schadensersatzpflichtig, wenn beim Betrieb des Anhängers einem Dritten ein Personen- oder Sachschaden entsteht.

Was versteht man unter der gesamtschuldnerischen Haftung?

Das bedeutet, dass sich der Geschädigte im Schadensfall aussuchen kann, gegen wen sich sein Anspruch richten soll: gegen den Halter des Zugfahrzeuges oder gegen den Halter des Pferdeanhängers. Der Halter des ziehenden Fahrzeuges und Halter des Anhängers haften nun gemeinsam (gesamtschuldnerische Haftung).

Welche Auswirkungen hat diese Regelung?

Für den Halter eines Pferdeanhängers hat diese Regelung zunächst einmal keine nachteiligen Auswirkungen, allerdings nur dann, wenn der Pferdeanhänger bei einem Unfall an das eigene Fahrzeug angekoppelt ist. Auf Grund der Halteridentität tritt die Kfz-Haftpflichtversicherung des PKW in die Regulierung der Schadenersatzansprüche des Unfallgegners ein.

Was geschieht, wenn der Anhänger verliehen wird?

Wird der Pferdeanhänger allerdings verliehen, ist er also an ein fremdes Zugfahrzeug angekoppelt, so können sich im Schadenfall Probleme für den Halter ergeben, wenn für den Anhänger keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Tritt zunächst die Kfz-Haftpflichtversicherung des PKW-Halters in die Regulierung ein, so wird sie sich im Anschluss hinsichtlich ihres Ausgleichsanspruchs direkt an den Halter des Pferdeanhängers wenden, der nunmehr seinen Anteil an den Schadenaufwendungen (je nach Verursacherbeitrag des Anhängers) aus eigener Tasche zu bezahlen hat, da der Anhänger nicht versichert ist.

Es gibt Fahrzeugschäden, für die niemand haftet!

Glasbruch durch Steinschlag, ein Zusammenstoß mit Tieren oder gar Naturgewalten – manchmal entstehen Schäden an Ihrem Pferdeanhänger für die Sie niemand haftbar machen können. In diesen Fällen müssen Sie ohne Versicherung selbst für die Reparaturen oder den Verlust aufkommen, sofern keine Kaskoversicherung vorhanden ist.

Die Teilkaskoversicherung: Sie können sich vor den finanziellen Folgen bei solchen Schäden schützen. Mit einer Teilkaskoversicherung ist Ihr Fahrzeug z. B. versichert gegen: Diebstahl, Brand und Explosion, Zusammenstoß mit Tieren, Glasbruch, unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Lawinen, Blitzschlag und Überschwemmung.

Die Vollkaskoversicherung: Je jünger und hochwertiger der Pferdeanhänger ist, desto wichtiger ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung, die auch selbst verschuldete Unfallschäden ersetzt

BBB-Deckung / Kasko-Extra (KEX)

Brems-Betriebs- und Bruchschäden sind kein Bestandteil einer normalen Vollkasko, können aber bei vielen als Zusatzdeckung zur Vollkasko hinzu beantragt werden.

Schadenbeispiele

Bremsschaden

Wenn das Fahrzeug abgebremst wird und unmittelbar dadurch ein Schaden am Fahrzeug selbst entsteht.

Beispiele:

- Bei einer Vollbremsung verrutscht die Ladung und durchschlägt die Heckscheibe.
- Das Reifenprofil wird in Folge einer Vollbremsung abgeplattet.
- Sicherheitsgurte werden bei einer Vollbremsung überdehnt.

Betriebsschaden

Betriebsschäden sind Schäden, welche durch Bedienungsfehler oder Materialfehler entstehen.

Beispiele:

- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
- Aufspringen der Motorhaube oder der Anhängertür während der Fahrt, weil die Verriegelung nicht vollständig eingerastet war.
- Ein Reifen platzt und beschädigt das Fahrzeug.

Bruchschaden

In der KEX sind reine Bruchschäden ohne Einwirkung von außen (Dauer-/Ermüdungsbruch) versichert. Sie beruhen auf Materialfehlern, Überbeanspruchung oder aber der natürlichen Abnutzung.

Beispiele:

- Das Fahrzeug wird überladen und dadurch kommt es zu einem Achsbruch.
- Die Radaufhängung bricht aufgrund eines Materialfehlers außerhalb der Garantie

Der KEX-Schaden muss unvorhersehbar und plötzlich eingetreten sein.

- Das Ereignis muss plötzlich auf das Fahrzeug einwirken. Das ist der Fall, wenn sich das Geschehen innerhalb eines kurzen Zeitraumes abspielt, unerwartet und unvorhersehbar wirkt und daher unentrinnbar ist.
- Vorhersehbar ist ein Schaden, wenn z. B. der VN eine gebotene Reparatur unterlässt, unabhängig davon, aus welchem Grunde diese erforderlich wurde. Auch (erkannte oder grob fahrlässig nicht erkannte) Konstruktionsfehler können die Reparaturbedürftigkeit begründen, wenn sie sich durch eine Reparatur beheben lassen.

Innere Betriebsschäden

Der Schutz der Zusatzdeckung für Innere Betriebsschäden ist eine Zusatzdeckung zur Kasko: Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Betriebsschäden an Motor und Getriebe, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen. Dazu zählen z. B. Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern (z. B. Betankung mit falscher Kraftstoffsorte, Fehlschaltung des Getriebes).

Was ist versichert?

Zum Getriebe gehörende Teile:

- Anlasser,
- Aufladesysteme (z. B. Kompressoren, Turbolader),
- Auspuffanlage einschließlich Halterungen,
- Kraftstoffsystem am Motor,
- Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen),
- Kurbelwelle mit Lagerung,
- Lichtmaschine,
- Motorblock mit Büchsen,
- Motorbremse,
- Nockenwelle mit Antrieb,
- Ölpumpe,
- Ölwanne,
- Pleuel,
- Steuergerät,
- Triebwerk mit Kolben,
- Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.
- Längstrieb (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager),
- Steuergerät,
- Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge,
- Kupplung und Befestigungsteile.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle eingehalten werden.

Wer ist versichert?

Motors bzw. Getriebes:

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Motors bzw. Getriebes gleicher Art und Güte am Tag des Schadens aufgewendet werden muss; maßgeblich ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Rest- und Altteile:

Rest- und Altteile verbleiben beim VN und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.



	Entschädigungsleistung
Totalschaden, Zerstörung und Verlust	<p>Grundsatz Wiederbeschaffungswert am Schadentag abzüglich Restwert.</p>
Beschädigung	<p>Grundsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei vollständiger und fachgerechter Reparatur: <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts; • Reparatur muss durch eine Rechnung nachgewiesen sein. • Bei nicht vollständiger oder nicht fachgerechter Reparatur: <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert. <p>Abzug neu für alt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von den Kosten der Ersatzteile wird ein dem Alter und der Abnutzung der beschädigten Teile entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen; • Für den Motor wird je vollendete 10.000 km Laufleistung bzw. je 100 Betriebsstunden (bei Fahrzeugen mit Betriebsstundenzähler) ein pauschaler Abzug in Höhe von 1 % vorgenommen.

Eigenschaden außerhalb von Betriebsgelände

Das Thema Eigenschäden - auch Eigenkollisionsschaden genannt - ist ein Zusatzbaustein zur Haftpflichtdeckung, da grundsätzlich die Haftpflicht nur Regressansprüche Dritter deckt.

Ein Eigenschaden im klassischen Sinn liegt z.B. bei folgender Fallkonstellation vor:
Der VN fährt mit seinem versicherten Kfz gegen seinen eigenen Zweitwagen oder seinen eigenen Zaun. Hier leisten wir keine Entschädigung. Es fehlt am Drittschaden.

Der Fahrer leiht sich vom VN das versicherte Kfz. Damit fährt der Fahrer gegen sein eigenes Kfz (oder einen anderen Gegenstand im Eigentum des Fahrers). Auch hierbei handelt es sich um einen klassischen Eigenschaden. Wir leisten keine Entschädigung. Es fehlt am Drittschaden.

Beispiel 1: Dem Ehemann und der Ehefrau gehören jeweils ein Kfz. Jeder ist Eigentümer seines Kfz, und dies ist auch in der Zulassungsbescheinigung so vermerkt. Beide Kfz sind aber auf den Ehemann versichert. Die Ehefrau beschädigt mit ihrem Kfz das des Ehemanns. Hier greift der Risikoausschluss A.1.5.6. Die Ehefrau ist mitversicherte Person. Der Ehemann ist VN und gleichzeitig geschädigt.



Beispiel 2: Dem VN gehören mehrere Fahrzeuge, die alle auf ihn versichert sind. Ein Fahrer fährt auf den anderen Kfz des VN auf.

Die Kredit- Leasing-Differenzdeckung (GAP-Deckung):

Sofern es sich um ein Kfz handelt, das auf der Grundlage eines Leasing- Kredit oder Mietkaufvertrages genutzt wird, ist eine Zusatzdeckung zur Vollkasko, die sogenannte GAP-Deckung enthalten, die die Restbeträge absichert, die aus dem Leasingvertrag entstehen können.

Im Rahmen der GAP-Deckung wird der Differenzbetrag zwischen dem Leasingwert und dem Fahrzeugwert ersetzt.

Versichert ist die Differenz im Schadensfall gegen

- Beschädigung,
- Zerstörung,
- Totalschaden oder
- Verlust

Kommt es bei der GAP-Deckung zu einem Schaden, so bleibt Ihre Vollkasko hiervon unberührt, das heißt die SF-Klasse wird durch den Schaden eine GAP-Deckung nicht „gestuft“, sodass auch im Folgejahr von den günstigen Prämien profitiert werden kann.

Wir empfehlen auch unsere Pferdehaftpflicht!



Tarife zur Pferdehaftpflichtversicherung inkl. Tierhalter-Rechtsschutz

Alle Beiträge inkl. 19 % Versicherungssteuer, Zahlweise „jährlich“.**

Tarifvariante	Versicherungssumme		
	10 Mio. €	20 Mio. €	50 Mio. €
Pferd mit 125€ SB*	69,90 €	79,90 €	83,90 €
Pferd ohne SB*	84,90 €	94,90 €	99,90 €
jedes weitere Pferd	62,90 €	62,90 €	62,90 €
Pferd bis 148 cm Stockmaß	71,90 €	80,90 €	85,90 €
jedes weitere Pferd bis 148 cm Stockmaß	62,90 €	62,90 €	62,90 €

* SB = Selbstbeteiligung

** Preis inkl. Nachlass für Onlinekommunikation und Lebensnummer der Tiere.

Tarif: HK

Die Pferdehaftpflicht

Ein „Muss“ für jeden Pferdebesitzer!

Vergleichen Sie auch gleich Ihre Pferdehaftpflicht und sparen Sie! Bereits ab einem jährlichen Beitrag von **nur 69,90€** bieten wir attraktive Pferdehaftpflichtversicherungen mit zahlreichen Leistungen und einer hohen Deckungssumme.

Fordern Sie unverbindlich weitere Informationen zu unserer Pferdehaftpflichtversicherung an!

Ihr innofima-Team

Antrag für Pferdeanhänger/-transporter-Versicherung

Seite 1 von 2

Antragsteller / Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer: Vorname Nachname / Firma _____ Geburtsdatum _____ Berufliche Tätigkeit _____

_____ angestellt öffentlicher Dienst

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____ selbstständig Beamter

Telefon (privat/dienstlich) _____ Mobil _____ E-Mail _____

Halterdaten identisch mit VN

Vorname Nachname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

Kennzeichen grün schwarz Ich wünsche eine Versicherungsbestätigung zur Zulassung.

Haben Sie ein Saisonkennzeichen? nein ja, von _____ bis _____

Versicherungsgesellschaft (Kfz) _____

Nr. beim Versicherer _____

Tarif: Pferdeanhänger-Versicherung (WKZ 903/0542)

Zulässiges Gesamtgewicht	Haftpflicht (100 Mio. pauschal)	Teilkasko ohne SB*	Vollkasko mit 300€ SB* und Teilkasko ohne SB*	Eigenschaden außerhalb von Betriebsgelände
<input type="checkbox"/> bis 0,75 t	27,85 €	<input type="checkbox"/> Faktor 0,296%	<input type="checkbox"/> Faktor 2,042%	<input type="checkbox"/> Faktor 0,014%
<input type="checkbox"/> bis 3,5 t	37,66 €		<input type="checkbox"/> BBB** Faktor 1,741%	<input type="checkbox"/> Faktor 0,019%
<input type="checkbox"/> bis 10 t	59,69 €		<input type="checkbox"/> GAP** Faktor 0,408%	<input type="checkbox"/> Faktor 0,03%
<input type="checkbox"/> bis 24 t	98,22 €			<input type="checkbox"/> Faktor 0,049%

Berechnungsbeispiel für die Teilkasko ohne SB: Neuwert 10.000 € x 0,296% Prämienfaktor = 29,58 €

RuV Agt: 176048

Tarif: Pferdetransporter-Versicherung/Selbstfahrer (WKZ 898/0719)

	Haftpflicht (100 Mio. pauschal)	Teilkasko		Vollkasko und Teilkasko		
		ohne SB*	150 SB*	300€ SB* / 150€ SB*	500€ SB* / 150€ SB*	1000€ SB* / 150€ SB*
LKW Pferdetransporter bis 8 t (*)						
Neuwert bis 70.000 €	<input type="checkbox"/> 435,37 €	<input type="checkbox"/> 198,49 €	<input type="checkbox"/> 149,51 €	<input type="checkbox"/> 352,84 €	<input type="checkbox"/> 319,66 €	<input type="checkbox"/> 282,58 €
Neuwert 70.000 € - 120.000 €		<input type="checkbox"/> 238,19 €	<input type="checkbox"/> 179,41 €	<input type="checkbox"/> 617,46 €	<input type="checkbox"/> 559,41 €	<input type="checkbox"/> 494,34 €
Neuwert 120.000 € - 150.000 €		<input type="checkbox"/> 258,04 €	<input type="checkbox"/> 194,36 €	<input type="checkbox"/> 705,68 €	<input type="checkbox"/> 639,33 €	<input type="checkbox"/> 564,95 €
LKW Pferdetransporter über 8 t (*)						
Neuwert bis 70.000 €	<input type="checkbox"/> 618,63 €	<input type="checkbox"/> 258,04 €	<input type="checkbox"/> 203,77 €	<input type="checkbox"/> 606,45 €	<input type="checkbox"/> 558,11 €	<input type="checkbox"/> 522,11 €
Neuwert 70.000 € - 120.000 €		<input type="checkbox"/> 309,65 €	<input type="checkbox"/> 244,52 €	<input type="checkbox"/> 1061,29 €	<input type="checkbox"/> 976,70 €	<input type="checkbox"/> 913,70 €
Neuwert 120.000 € - 150.000 €		<input type="checkbox"/> 335,45 €	<input type="checkbox"/> 264,90 €	<input type="checkbox"/> 1145,40 €	<input type="checkbox"/> 1116,23 €	<input type="checkbox"/> 1044,23 €

OV-Itzeh Agt: 124842221

Angaben zum Fahrzeug (Bitte senden Sie uns auch eine Kopie des Fahrzeugscheines!)

Hersteller (D1) _____ Typbezeichnung (D2/3) _____ HSN-Nr. (2.1) _____ Typschlüssel-Nr. (2.2) _____

Nutzlast (in t) _____ Gesamtgewicht (in t) (F1) _____ Leistung (in KW oder PS) (P2) _____ Erstzulassung (B) _____ Zulassung auf VN _____

Fahrzeug-Ident-Nr. (E) _____ Amtliches Kennzeichen _____ Neuwert (erforderlich zur Kasko-Berechnung) _____ Wert zum derzeitigen Zeitpunkt _____

Nutzungsart ausschließlich unentgeltliche Pferdetransporte



V 08/25 Alle Beiträge werden inkl. 19 % Versicherungssteuer, abzüglich der genannten Rabatte und in der gewünschten Zahlweise, jährlich* angezeigt. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Die rechtskräftigen Formulierungen entnehmen Sie bitte den allgemeinen gültigen Versicherungsbedingungen sowie, sofern vereinbart, den Sonderbedingungen der jeweiligen Gesellschaft.

* SB = Selbstbeteiligung; ** Zusatzdeckung nur in Verbindung mit der Vollkasko möglich

Bitte wenden!

Vertragsbeginn _____.____.20____, 0:00 Uhr.

Angaben zu Vorversicherung (sofern vorhanden) keine Vorversicherung

Name der Gesellschaft _____	Vertragsnummer _____	Vorschäden (letzte 5 Jahre) _____	Schadenhöhe _____
Beginn _____	gekündigt zum _____	Kündigung durch: <input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Gesellschaft <input type="checkbox"/> keine Vorschäden	

Zahlungsweise

- jährlich 1/2-jährlich
 1/4-jährlich monatlich
Nur Lastschrift!

Einzugsermächtigung (Wir empfehlen diese zuschlagsfreie Zahlungsmethode!)

abweichender Kontoinhaber _____
 Konto-Nummer oder IBAN _____ Bankleitzahl oder BIC _____
 Unterschrift (Kontoinhaber) _____

Kündigungs-Service

Ja, ich _____ bevollmächtige innoforma GmbH für diesen Versicherungswechsel meinen Vorversicherer zu kündigen _____
Vorname Nachname / Firma Vorvertragsnummer oder Kennzeichen

Wir empfehlen auch unsere Pferdehaftpflicht!

Ja, ich wünsche ein Angebot zur Pferdehaftpflicht ab einem jährlichen Beitrag von **nur 69,90€**

Tipp!

Vermittlungsauftrag (Die Vermittlungsleistung ist für den Auftraggeber kostenfrei, da diese durch Courtagen der Versicherungsgesellschaften abgegolten ist.)

Vermittlerinformationen: Die innoforma GmbH hat Zulassungen nach Gewerbeordnung (GewO) durch die IHK Osnabrück-Emsland als selbständiger Versicherungsmakler (§34d Absatz1 unter D-FOY8-UMF44-75), als Finanzanlagenvermittler (§34f unter D-F-162-MYHC-23), als Dahrlehensvermittler (§ 34c) und als Immobiliendarlehensvermittler (§34i unter D-W-162-9BG4-12) erhalten und ist im www.vermittlerregister.info mit den jeweiligen Registrierungsnummer eingetragen. Ingetragenen im Handelsregister: HRB 210596 Registergericht Osnabrück. Keine Beteiligungen von und an Versicherungsgesellschaften. Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß §42 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag Versicherungsombudsmann e.V.: Schlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e.V. PF 080632, 10006 Berlin sowie Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.verseicherungsbundsmann.de)

Widerrufsrecht: Der Auftraggeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn ihm der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Verbraucherinformationen) und diese Belehrung zugegangen sind.

Angaben im Antrag / Vorvertragliche Anzeigepflicht: Mir ist bekannt, dass ich nach §19 VVG die mit dem Versicherungsantrag verbundenen Fragen nach bestem Wissen sorgfältig und vollständig beantworten muss. Die korrekte und vollständige Beantwortung der Fragen ist für die Entscheidung des Versicherers, den Vertrag mit dem beantragten Inhalt zu schließen, maßgeblich. Mir ist weiter bekannt, dass der Versicherer bis zur Antragsannahme berechtigt ist, mich erneut zu Umständen zu befragen, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind. Mir ist bekannt, dass der Versicherer berechtigt ist, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung vorgenannter Anzeigepflicht vom Vertrag zurückzutreten sowie in anderen Fällen einer Verletzung dieser Pflicht den Vertrag zu kündigen. Eine unrichtige Beantwortung oder arglistiges Verschweigen von Fragen nach Vorversicherung, Vorschäden und Gefährdungsständen können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes: Der Vertrag kommt durch den Antrag des Antragstellers auf Versicherungsschutz und die Annahme durch den Versicherer zustande. Den Versicherungsschein bitten wir diesen auf Korrektheit und Abweichungen vom gestellten Antrag zu prüfen. Gerne können Sie uns beauftragen, den Versicherungsschein auf Korrektheit zu prüfen. Wir weisen darauf hin, dass der Versicherungsschutz erst nach Bezahlung des Erstbeitrages und Nichtausübung des Widerrufsrechts zum beantragten Versicherungsbeginn beginnt.

Zustimmungserklärung: Die rechtskräftigen Formulierungen entnehmen Sie bitte den allgemeinen gültigen Versicherungsbedingungen sowie, sofern vereinbart, den Sonderbedingungen der jeweiligen Gesellschaft. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass alle notwendigen Verbraucherinformationen, Mitteilungen und Angaben (Informationen nach § 1 VVG-InfoV, Produktinformationsblatt, Kundeninformation, Risikobeschreibungen, Allgemeine und Besonderen Bedingungen sowie Erläuterungen) erst mit dem Versicherungsschein übermittelt werden. Der VN entbindet mit seiner Unterschrift den Versicherer daher von seiner Pflicht aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG erlassenen Rechtsverordnung, dem Auftraggeber rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der VVG-Info-

tionspflichtenverordnung vorgeschriebenen Angaben in Textform mitzuteilen.

Beratungs- und Dokumentationsverzicht: Der Auftraggeber wünscht ausdrücklich nur die oben beauftragte Versicherung mit dem gewählten Tarif. Der VN bestätigt mit seiner Unterschrift sich eigenständig dafür entschieden zu haben und verzichtet daher auf eine Beratungsleistung und Dokumentation nach §42c Abs. 2 VVG durch innoforma®, sowie die damit verbundenen Haftungsansprüche. Durch diesen Verzicht können dem Auftraggeber Nachteile bei einer evtl. Haftbarmachung gegenüber innoforma® entstehen. Ein Anspruch gegenüber dem Versicherer ist davon nicht berührt.

Vermittlungsauftrag: Damit innoforma® für den Auftraggeber überhaupt tätig werden kann, erteilt dieser hiermit eine Vollmacht zur Eindeckung und Betreuung des Risikos, die Auskunftserteilung durch den Versicherer an innoforma®, Zusendung eines aktuellen Vertragsauszuges, sowie nach Abstimmung mit dem Antragsteller, den beantragten Versicherungsschutz anderweitig einzu- bzw. umzudecken, sofern dem Auftraggeber keinerlei Nachteile entstehen. Diese Vollmacht erstreckt sich jedoch nicht auf Prüfung der Zweckmäßigkeit, den Leistungsumfang und die Prämie der Versicherung. Der Auftraggeber ist hierfür selbst verantwortlich. Im Rahmen der Betreuung erbringt innoforma® auf Anforderung des Auftraggebers die nachfolgenden Leistungen: Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt und Rechtsverhältnisse, Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen und Schadensfällen, Prüfung der vom Versicherer erstellten Abrechnungen und Dokumente. Andere Verträge sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies gesondert vereinbart ist. Für weiteren Versicherungsschutz, weitere Maklerleistungen und Beratung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung nach aktiver Aufforderung durch den Auftraggeber. Auf die Verpflichtung zu einer Beratung bezüglich Versicherungs- und Vorsorgungsücken sowie existenzbedrohliche Risiken abzusichern wird ausdrücklich verzichtet.

Haftung: Die Haftung von innoforma® für Vermögensschäden ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf 1,5 Millionen begrenzt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz von innoforma® auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. innoforma® gibt hierzu eine Empfehlung ab. Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem dieser Vermittlungsauftrag beendet wurde, verjähren. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung der Pflichten aus § 60 oder §61 VVG. Der Vermittlungsauftrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten mit einer Frist von einem Monat.

Mitwirkungspflichten: Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet. Er ist verpflichtet, dem Makler unverzüglich alle Risikoänderungen mitzuteilen sowie Schäden und gefährliche Umstände unverzüglich anzuzeigen.

Nachlass: Der durch innoforma® mit dem Versicherer vereinbarte Nachlass auf den Versicherungsbeitrag ist nur während der Vertragsbetreuung durch innoforma® gültig. Wird der Vertrag auf einen anderen Betreuer übertragen, so entfallen Deckungs-erweiterungen, Sondervereinbarungen und gewährte Nachlässe.

Datenschutzerklärung/Datenspeicherung/Kontaktaufnahme (gem. DSGVO):

Ich habe das Merkblatt zur Datenverarbeitung unter www.innoforma.de/datenschutz mit der Datenschutzerklärung und die Kundeninformationen zur Kenntnis genommen und willige ein, dass die von mir angegebenen Daten zum Zweck der Antragsstellung elektronisch erhoben, gespeichert, übertragen und verarbeitet werden dürfen. Meine Daten werden dabei nur streng zweckgebunden zur Bearbeitung und Beantwortung meiner Anfrage benutzt. Die Weiterleitung meiner Daten erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es zur Vertragsabwicklung erforderlich ist (beispielsweise zur Prüfung und Vermittlung von Versicherungsverträgen), willigen Sie ein, dass wir personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, allgemeine Vertragsdaten und auch Gesundheitsdaten) bei uns verarbeiten, speichern und an einen bestimmten Empfängerkreis wie Versicherungsgesellschaften, Maklerverbänden Maklerpools, deren Kooperationspartner und technischen Dienstleistern weiterzugeben. Sie willigen ein, dass wir Sie zu eigenen Werbezwecken, zur Information über Leistungsangebote sowie zur Vereinbarung persönlicher Beratungstermine telefonisch elektronisch (z.B. Fax, Email, SMS, Whatsapp) und schriftlich (z.B. Brief) kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit bei Angabe der entsprechenden Kontaktdaten widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Produktvertriebsvorkehrungen (kurz POG) gem. der EU-Richtlinie (kurz IDD) für den Versicherungsvertrieb finden Sie unsere Produktvertriebsvorkehrungen online unter www.innoforma.de/IDD

Solvenzklausele: Der Auftraggeber ist einverstanden, dass Informationen über sein allgemeines Zahlungsverhalten von der SCHUFA, der InfoScore oder vergleichbaren Unternehmen eingeholt werden können.

SEPA: Der Auftraggeber ist einverstanden, dass innoforma® in seinem Namen SEPA-Lastschriftmandate erteilen und widerrufen kann, sowie Untervollmachten an andere Versicherungsmakler oder Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind weitergibt, sofern dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.

Rechtsnachfolge: Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Geschäften erforderlichen Informationen, Personen- und Sachdaten - auch Gesundheitsdaten - und Unterlagen im Falle einer Bestandsübertragung an den übernehmenden Rechtsnachfolger übermittelt und weitergegeben werden dürfen.

Maklerklausel: Ich bin damit einverstanden, dass der Makler stellvertretend sämtliche Unterlagen entgegen nehmen darf.

Schlussbestimmungen: Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz von innoforma®, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Antragsangaben-Bestätigung und Einwilligung: Die „Vermittlerinformationen“, das „Widerrufsrecht“, die „vorvertragliche Anzeigepflicht“ habe ich zur Kenntnis genommen. Die „Zustimmungserklärung“, den „Beratungs- und Dokumentationsverzicht“ und den „Vermittlungsauftrag“, „Haftung“, „Mitwirkungspflichten“, den Hinweis „Nachlass“, die „Datenschutzerklärung“, die „Solvenzklausele“, „Rechtsnachfolge“, sowie die „Schlussbestimmungen“ habe ich gelesen und verstanden. Ich erkläre mich durch meine Unterschrift damit einverstanden. V 08/21

Unterschrift/Stempel des Vermittlers _____ ✗ _____
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / Auftraggebers